

TRAVEL IUS

Ausgabe 7 , 6. Mai 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius Nr. 7, 6.Mai 2010

3. E-Mail-Mailings und Unlauterer Wettbewerb

Da flattert uns ein E-Mail von "MobilBonus" mit der "atemberaubenden" Mitteilung in das elektronische Postfach, dass wir an einem "Draisine Race" teilnehmen dürfen. Als Gewinne locken Gutscheine (die sicherlich nur von Wert sind, wenn eine Reise unternommen wird, die teurer als der Gutschein ist). In heller Schrift ist dann zu lesen, dass die SBB keine Haftung für irgendetwas übernehmen. Und überhaupt kann man auf die E-Mail nicht antworten, da diese automatisch versendet worden ist. – Man kann den SBB also auch nicht sagen, dass man solch "atemberaubende" E-Mails nicht mehr erhalten möchte.

Gemäss dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb ist bei jeder Massenerwerbung der korrekte Absender anzugeben. Zudem muss, und hier "liegt der Hund begraben", auf der E-Mail klar und deutlich auf die Möglichkeit des Abbestellens hingewiesen werden. Dieses Abbestellen darf nicht mit Aufwand oder Kosten verbunden sein. Dies hat der Bundesrat bereits in der Botschaft zu dieser Bestimmung geschrieben. – Eine solche Möglichkeit sucht man auf dem "MobilBonus"-Mail vergebens.

Wer also nicht mit dem Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb in Konflikt kommen will, ermöglicht seinen Abonnenten das einfache Abbestellen weiterer E-Mails.

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
